

Qualitätsvereinbarung für Lieferungen pflanzlicher Produkte

Zwischen dem Landwirt:

Name:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
Telefax:	
HIT-od. Registrier-Nr.	
VVVO-Nummer	

-im Folgenden „Lieferant/Verkäufer“ genannt-

und der Firma Raiffeisen Waren GmbH, Ständeplatz 1-3, 34117 Kassel

-im Folgenden „Empfänger/Käufer“ genannt-

Der Empfänger/Käufer als Lebens- / Futtermittelunternehmer nimmt an mehreren stufenübergreifenden Qualitätssicherungssystemen teil und lässt sich regelmäßig entsprechend zertifizieren. Er kann daher nur Produkte be- oder verarbeiten, die dem geforderten Qualitätsstandard gerecht werden. Zur Vermeidung der Notwendigkeit der einzelbetrieblichen Zertifizierungen der landwirtschaftlichen Betriebe treffen die Parteien zur Sicherung der Qualität der vom Lieferanten/Verkäufer angelieferten Produkte folgende Vereinbarungen:

1. Der Empfänger/Käufer ist ein nach GMP+ International, QS oder nach vergleichbaren Qualitätsstandards zertifiziertes Unternehmen. Der Lieferant/Verkäufer ist seiner Pflicht, sich bei der zuständigen Behörde nach der VO (EG) 183/2005 als Futtermittelunternehmen registrieren zu lassen, nachgekommen. Weiterhin sichert er zu, dass er die Anforderungen zur Rückverfolgbarkeit gemäß VO (EG) 178/2002¹ einhält, d.h. die Herkunft der pflanzlichen Produkte belegen kann.
2. Der Lieferant/Verkäufer erklärt, dass die an die Raiffeisen Waren GmbH veräußerten Partien Getreide, Ölsaaten und Leguminosen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung erzeugt wurden und somit gesund und handelsüblich sind. Weiterhin bestätigt der Lieferant/Verkäufer die Umsetzung der „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ (jeweils aktuelle Fassung²). Sollte der Lieferant/Verkäufer diese erkennbar nicht erfüllen, so hat dieser den Empfänger/Käufer unverzüglich darüber zu informieren.
3. Ergänzend hierzu garantiert der Lieferant/Verkäufer, dass Getreide, Ölsaaten und Leguminosen, die jeweils von ihm beschriebene und zugesicherte Beschaffenheit haben. Außerdem sichert der Lieferant/Verkäufer zu, dass das Getreide, die Ölsaaten und die Leguminosen kein GVO sind, kein GVO enthalten und nicht aus GVO hergestellt wurden. Sie unterliegen somit nicht der Kennzeichnungspflicht im Sinne der VO (EG) 1829/2003 und 1830/2003³.
4. Transportfahrzeuge des Lieferanten/Verkäufers werden nur für Getreide, Futtermittel, Leguminosen und Ölsaaten genutzt. Sollten andere Güter transportiert werden, so gelten die Mindestanforderungen an die Reinigung entsprechend den Vorgaben der IDTF Datenbank⁴. Der Lieferant/Verkäufer sichert zu, beauftragte Dritte anzuweisen, entsprechend zu verfahren. Der Lieferant/Verkäufer erklärt ferner, die Lagerung, den Transport oder die Trocknung seiner Produkte bei Bedarf ausschließlich an GMP+ International zertifizierte Unternehmen oder Unternehmen mit einem gleichwertigen Zertifikat zu vergeben. Ausgenommen hiervon sind die zuvor erwähnten Tätigkeiten, die im Rahmen landwirtschaftlicher Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen gemeinschaftlicher Maschinennutzung erbracht werden.

¹ VO (EG) 178/2002, Artikel 18

² Die jeweils aktuelle Fassung der „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ ist auf der Internetseite der Raiffeisen Waren GmbH unter www.raiwa.net abrufbar. Auf Wunsch sendet die Raiffeisen Waren GmbH die aktuelle Fassung zu.

³ VO (EG) 1830/2003, Artikel 4,5

⁴ Die Reinigungsvorgaben der IDTF Datenbank sind auf der Internetseite www.icrt-idtf.com/de/index.php abrufbar.

5. Im Beisein des Fahrers wird bei jeder Anlieferung beim Empfänger/Käufer, im Falle von Streckengeschäften bei jeder Abholung, ein repräsentatives Muster gezogen, das für beide Parteien verbindlich ist. Das Muster ist als Rückstellmuster zu versiegeln und ordnungsgemäß zu lagern. Dem Lieferanten/Verkäufer wird das Recht eingeräumt, innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntgabe der vom Empfänger/Verkäufer festgestellten Qualitäten eine Nachanalyse bei einer vereinbarten Untersuchungsstelle unter gleichzeitiger Mitteilung an den Empfänger zu veranlassen. Beide Parteien verpflichten sich bei einem abweichenden Untersuchungsergebnis der Nachanalyse über die Abrechnungsmodalitäten neu zu verhandeln.
6. Diese Vereinbarung gilt für alle zukünftigen Lieferungen ab der Unterzeichnung bis auf Widerruf. Der Widerruf hat schriftlich zu erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift Lieferant/Verkäufer

Ort, Datum

Unterschrift Empfänger/Käufer